

# Zum Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit vor dem Hintergrund des hauptverhandlungszentrierten Strafverfahrens

Von Prof. Dr. Weidong Chen, Peking\*

## I. Die grundsätzliche Theorie des hauptverhandlungszentrierten Strafverfahrens (hzV) und der Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit

1. Das hzV ist ein Reformprogramm, das als Ausweg aus dem durch das Inquisitionsprinzip verursachten Dilemma vorgeschlagen wird. Im chinesischen Kontext ist es ein neuartiger Begriff. Sein Wesen ist eine Reflexion und Rekonstruktion des Verhältnisses zwischen der Ermittlung, Anklage und Gerichtverhandlung. Es wird damit beabsichtigt, eine wissenschaftliche und vernünftige gesetzliche Struktur des Strafverfahrens zu schaffen. In den westlichen Ländern, die ein modernes Niveau der Rechtsstaatlichkeit erreicht haben, gab es mit dem vorgerichtlichen inquisitorischen Verfahren keine besonderen Probleme, so dass die Konzepte „investigationszentriert“ oder „hauptverhandlungszentriert“ in den akademischen Studien nicht zu finden waren. Das bedeutete aber nicht, dass ihr Strafverfahren die Grenze zwischen Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung ignorierte. In diesen rechtsstaatlichen Ländern steht die Hauptverhandlung nämlich im Mittelpunkt des Strafverfahrens, und Ermittlungen werden nicht als paralleles Verfahren, sondern als notwendiges Vorbereitungsverfahren für das Gerichtsverfahren definiert. Diesen Mechanismus spiegelt auch die Bezeichnung des gerichtlichen Verfahrens als „Kernstück“ wider. Dies zeigen auch die deutsche Strafprozessordnung und die russische Strafprozessordnung, die beide das Ermittlungs- und das Anklageverfahren in der ersten Instanz festgelegt haben als dienendes Vorverfahren für die Gerichtverhandlung, die den Kern des gesamten Strafverfahrens bildet und in dem dieses auch endet.

2. In China haben wir bisher das Modell der „Arbeitsteilung“ verwirklicht, das auf der Theorie der Strafverfahrensphasen basiert, bei denen die Hauptverhandlung nicht den Kern bildet, sondern parallel zur Ermittlung, Überprüfung und Verfolgung verläuft. Die drei Phasen sind unabhängig und voneinander getrennt, mit unterschiedlichen Aufgaben. Aus dem Prinzip der „Kooperation und gegenseitige Kontrolle“ haben die drei voneinander unabhängigen Organe Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht mittlerweile das Verhältnis von „mehr als genug kooperieren, aber unzureichend kontrollieren“ entwickelt. Sie übernehmen gemeinsam die Aufgabe der Sachaufklärung und der Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung, aber die Kontrolle geht häufig verloren. Das Ermittlungsverfahren wird damit unweigerlich zum zentralen Teil des gesamten Verfahrens. Wenn der ursprünglich beabsichtigte Kontrollmechanismus kaum noch eine Rolle spielt, werden die Nachprüfung, die Anklage und die Hauptverhandlung zu einem im Grunde nur wiederholten Programm zur Akteneinsicht und gerichtlichen Bestätigung des Ermittlungsergebnisses.

3. Das Konzept der direkten mündlichen Verhandlung vor Gericht mit unmittelbarer Beweisaufnahme lässt sich bis in das antike Rom und die germanische Zeit zurückverfolgen. Seine Hauptmerkmale: Die Prozessgegner müssen vor Gericht erscheinen, durch Reden oder Gesten ihre eigenen Ansichten darlegen, sich verteidigen und Eide schwören; die Verhandlung wird unmittelbar und mündlich abgehalten, und die Richter treffen ihre Entscheidungen direkt auf der Grundlage der Anhörung, schriftliche Dokumente werden nicht verwertet. *Feuerbach* schlug dieses „mündliche Prinzip“ im Jahre 1821 vor, das von den Richtern, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen Fragen und Aussagen „in Echtzeit“ verlangt, damit das Urteil auf die unmittelbar gehörten Zeugenaussagen gegründet wird und in vollem Umfang die Einzelheiten des Lebens erreicht. Dies ist der Prototyp des Prinzips der unmittelbar-mündlichen Hauptverhandlung. Er ist im modernen Deutschland weiterentwickelt worden und in seinem Wert für Wahrheit und Gerechtigkeit im kontinentaleuropäischen Rechtskreis weithin anerkannt. In fast zweihundert Jahren der Entwicklung auf dem europäischen Kontinent haben sich die beiden komplementären Teile des Prinzips herausgeschält: das Prinzip der direkten (unmittelbaren) und das Prinzip der mündlichen Gerichtverhandlung. Beide Prinzipien spiegeln die Grundsätze des Strafverfahrens wider, spielen dabei aber unterschiedliche normative Rollen.

4. a) Der Grundsatz der direkten mündlichen Verhandlung setzt voraus, dass die Informationen für das Urteil direkt aus der Gerichtverhandlung stammen, der Richter den für das Urteil erforderlichen materiellen Inhalt aus der Gerichtverhandlung schöpft und andere indirekte Methoden wie ein schriftliches Verfahren nicht erlaubt sind. Im deutschen Recht, das durch das inquisitorische System gekennzeichnet ist, spielt der Richter die zentrale Rolle im Strafverfahren, so dass das Prinzip des „Direktverfahrens“ auf die Handlungen des Richters gerichtet ist. Es stellt zwei grundlegende Anforderungen an den Richter: erstens die Durchführung eines formell direkten Prozesses, der die persönliche Teilnahme des Richters an der Verhandlung erfordert und andere nicht mit der Entscheidung über die Fälle betraut; zweitens die Durchführung eines materiell direkten Prozesses, der eine unmittelbare Überprüfung des ursprünglichen<sup>1</sup> Beweismittels durch den Richter vorsieht und keine schriftlichen Unterlagen oder andere Beweisalternativen als Grundlage für das Urteil zulässt. In China wird das Prinzip der direkten mündlichen Gerichtsverhandlung als „Anwesenheitsregel“ und „Beweisprüfungsregel des Richters“ verstanden, im Vergleich zur Definition ausländischer Gelehrter fehlt ihr die Betonung auf „unmittelbar“. Die „Anwesenheitsregel“ schreibt vor, dass

<sup>1</sup> Anm. *Bernd Schünemann*: Damit ist offenbar das Verbot einer „Mediatisierung“ des ursprünglichen Beweismittels gemeint, das der BGH in seiner Rspr. zur Vernehmung von Vernehmungsbeamten (siehe *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017, § 46 Rn. 33 f.) abgelehnt hat.

\* Renmin Universität von China (= Volksuniversität von China).

die relevanten Prozessteilnehmer, einschließlich Richter, Staatsanwälten, Angeklagten, Zeugen usw. an den Prozessstätigkeiten teilnehmen und eine entsprechende aktive Rolle im Verfahren spielen müssen. Die Beweisaufnahme durch den Richter erfordert, dass der Richter die Beweise persönlich für die Tatsachenfeststellung und die endgültige Entscheidung überprüft. Es zeigt sich, dass dieses Verständnis nicht auf die Bedeutung der „Ursprünglichkeit“ bei der Vorlegung, Examinierung und Akzeptanz von Beweismitteln achtet, welche erfordert, dass die Beweismittel in einer direkten und ursprünglichen Form vor Gericht erscheinen und sich dem Kreuzverhör und der Überprüfung stellen müssen. Infolge dieses verengten Verständnisses können schriftliche und andere Beweise doch wieder – zu Unrecht! – zum Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung genommen werden.

b) Das Prinzip der mündlichen Gerichtsverhandlung ist das Gegenteil des Prinzips des schriftlichen Verfahrens: Nur die mündlich vorgelegten, verhört und akzeptierten Beweismittel können als Grundlage des Urteils dienen. Die Anhörung vor Gericht soll in Form von Redebeiträgen, Vernehmungen und Debatten stattfinden. „Das Prinzip der mündlichen Gerichtsverhandlung besagt, dass Zeugen, Verletzte, Sachverständige usw. mündliche Erklärungen vor Gericht abgeben müssen und schriftliche Materialien oder Aufzeichnungen nicht für das Urteil verwendet werden dürfen, sofern nicht etwas anderes vorgesehen ist.“<sup>2</sup> Die Art und Weise, in der die Staatsanwaltschaft das Beweismaterial vorliest, ist nicht Ausdruck dieser Prinzipien, so dass eine allein auf den Inhalt der Lesungen bezogene Prüfung der Prozessteilnehmenden gegen diesen Grundsatz verstößt. In der Phase der gerichtlichen Untersuchung manifestiert sich die mündliche Gerichtsverhandlung vielmehr in Form mündlicher Äußerungen, Befragungen und Beantwortungen der Prozessbeteiligten über die Beweismittel. Die Staatsanwaltschaft verliest die Anklage, legt Beweismittel vor und gibt mündliche Äußerungen ab, sie stellt Fragen zu den Beweisen und gibt Antworten auf die Fragen der anderen Prozessbeteiligten. Der Angeklagte sagt aus und verteidigt sich, gibt Erklärungen über die vorgelegten Beweismittel ab, stellt Fragen an die Zeugen und beantwortet selbst Fragen. Der Richter gibt Beschreibungen, Verhöre, Anfragen, Befragungen und Forderungen nach zusätzlichen Erläuterungen. In der Debatte werden die Prinzipien des mündlichen Prozesses vor allem in der verbalen Debatte zwischen den Prozessbeteiligten über die Tatsachen- und Rechtsfragen, durch die vorsitzende Rolle des Richters während der Debatte und seine Erklärungen für das Verfahren und die mündliche Mitwirkung anderer Prozessparteien zum Ausdruck gebracht. So ist beispielsweise in Art. 427 Abs. 2 der französischen Strafprozessordnung vorgesehen, dass „ein Richter nur auf der Grundlage von Beweismitteln, die ihm zur Verhandlung vorgelegt und erörtert wurden, ein Urteil fällen darf“. Art. 43 Abs. 1 des japanischen Strafprozessgesetzes sieht vor, dass „ein Richter das Urteil auf der Grundlage der verbalen Debatte zwischen den Parteien des Gerichtshofs fällen soll, sofern nicht anders vorgesehen“. Mündliche Prozesse können die Informationen maximieren,

die vor Gericht zur Sprache kommen, und durch die „reiche und bunte, lebendige Sprache“ beobachtet und sammelt der Richter die notwendigen Inhalte für das Urteil. Zum Beispiel, wie in „Zhou Li Li Si Kou“ in der westlichen Zhou-Dynastie aufgezeichnet, sollte der Richter beim Anhören des Geständnisses, der Verteidigung und der Zeugenaussage des Angeklagten vor Gericht die Wahrheit anhand der „Fünf-Hörer-Methode“ herausfinden: „den Worten zuhören, dem Aussehen zuhören, dem Atem zuhören, dem Ohr zuhören und dem Auge zuhören“. In modernen Strafverfahren sind Wahrheitsforschung und Konfliktlösung durch mündliche Auseinandersetzung der Beteiligten zu einem Großteil der Bestimmungen des nationalen Strafprozessrechts geworden. Darüber hinaus enthalten die Prinzipien der mündlichen Verhandlung nicht nur die spezifischen Anforderungen an deren Inhalt, sondern auch an deren Verletzung, d.h., dass nicht mündliche Beweiserhebungen ungültig sein sollen. Der Prozess muss in Form von Worten, Fragen und Antworten und Debatten erfolgen, Beweismittel in anderer Form oder Beweismittel außerhalb der Verhandlung können nicht als Grundlage für ein endgültiges Urteil verwendet werden. Dies erfordert, dass der Richter die Worte der Teilnehmer respektiert und aufzeichnet und die Schlüsselfragen in den Beurteilungsdokumenten begründet und erläutert.

## II. Das Verhältnis zwischen dem HzV und dem Prinzip der direkten und mündlichen Gerichtsverhandlung

1. Das HzV-Prinzip verkörpert die zentrale Rolle von Gerichtsverhandlungen. Angesichts des status quo des chinesischen Strafverfahrens ist es notwendig, die Substantialität von Gerichtsverhandlungen in den Mittelpunkt der Reform zu stellen. Sie setzt voraus, dass „Sachbeweise vor Gericht untersucht, Verurteilung und Urteil vor Gericht debattiert werden, dass der Abschluss des Urteils vor Gericht erfolgt und dass das Prinzip des mündlichen direkten Verfahrens vollständig umgesetzt wird“. Dieser Grundsatz spiegelt das Wesentliche der Substantialität von Gerichtsverhandlungen wider und ist gleichzeitig auch eine notwendige Bedingung und eine zwingende Richtung der Reform, die sich auf das gerichtliche Verfahren konzentriert.

2. Der Wert des Prinzips der direkten mündlichen Gerichtsverhandlungen besteht darin, die Substantialität der Gerichtsverhandlungen sicherzustellen, die mit den Anforderungen des HzV-Prinzips übereinstimmt. Im Jahr 2016 veröffentlichten die Oberste Staatsanwaltschaft, das Oberste Volksgericht, das Justizministerium, das Ministerium für Staatssicherheit und das Ministerium für öffentliche Sicherheit die „Stellungnahme zur Förderung der Reform des HzV“ („Stellungnahme“), in der eindeutig darauf hingewiesen wurde, dass die Förderung der Substantialität des Gerichtsverfahrens nach dem Prinzip der direkten mündlichen Gerichtsverhandlung erfolgen soll. Die Umsetzung des Prinzips der direkten mündlichen Verhandlung ist für das gesamte Strafverfahren von großer Bedeutung, da sie die Substantialität der Verhandlung sicherstellen kann, um die Hauptrolle der Verhandlung zu ermöglichen, und auch eine treibende Kraft für die vorgegerichtlichen Verfahren zur Förderung ihrer Gesetzmäßigkeit wird. In den Fällen, in denen es sich um gesetzeswidrige,

<sup>2</sup> Chen Weidong, Strafprozessrecht, 2015, S. 127.

unzulängliche oder fehlerhafte Beweise handelt, kann ein substanzielles Gerichtsverfahren solche Beweise ausschließen, die Annahme der Beweise oder die Bestätigung der Tatsachen verweigern. Sobald dies der Fall ist, besteht für die Ermittlungsbehörden die Gefahr des Verlustes dieser Beweise, wodurch sie zu gesetzmäßigem Vorgehen gezwungen werden.

3. Obwohl die Beziehung zwischen der Substantialität der Gerichtsverhandlung und dem *hzV*-Prinzip extrem eng ist, können wir die beiden nicht gleichsetzen. Aus der Sicht der Reform ist die erstere ein kurzfristiges Ziel, um die schwierigsten und dringlichsten Probleme zu lösen, die sich aus der gegenwärtigen Schwäche der Gerichtsverhandlung und ihrer bloßen Formalnatur ergeben. Wir müssen die substanzielle Eigenschaft der Gerichtsverhandlung sicherstellen, damit die Urteile vor Gericht gebildet werden und das alte Muster der Abhängigkeit von den schriftlichen Unterlagen aus dem vorgerichtlichen Verfahren geändert werden kann, um die Grundlagen für die Reform des Verfahrenszentrums zu schaffen. Das *hzV* ist das langfristige Ziel, das die horizontale und vertikale Rationalisierung der Prozessstruktur aus der Perspektive der Verfahrensfunktionen anstrebt, damit das gesamte Strafverfahren entsprechend durchgeführt werden kann. Daher ist das Prinzip der direkten mündlichen Hauptverhandlung die unabdingbare Bedingung und Voraussetzung für das *hzV*. Gleichzeitig bietet die Reform des Gerichtsverfahrens eine gute Gelegenheit für die Umsetzung des Prinzips des direkten mündlichen Verfahrens. Denn in der ermittlungszentrierten Form hatte das Prinzip des direkten mündlichen Verfahrens bisher keinen Platz im Strafverfahren. Diese beiden Konzepte sind widersprüchlich, und der Kern des ermittlungszentrierten Modells ist das ermittlungsaktenzentrierte System. Dieses „Aktenmodell“ kann als das größte Hindernis für das Prinzip des *hzV* bezeichnet werden. Im Modus der Ermittlungszentrierung wird die Ermittlungsphase zur eigentlichen, substanziellen Phase, die das Urteil determiniert, und die Ermittlungsberichte werden oft direkt als Grundlage für die Überprüfung der Anklage der Staatsanwaltschaft und sogar des Gerichtsurteils angesehen. Dieses Modell wurde immer schon kritisiert, denn es reduziert die Führungs- und Disziplinierungsfunktion von Gerichtsverfahren für die polizeilichen Ermittlungen. Die Reform des Strafverfahrens erfordert deshalb die Anwendung des Prinzips der direkten mündlichen Verhandlung, so dass die Vorlage, Identifizierung und Erhebung der Beweismittel, die Feststellung des Sachverhalts, die mündliche Konfrontation zwischen den Parteien und die Urteilsbildung im Gericht erfolgen. Schriftliche Akten mit ihrem Inhalt von Gerüchten, einschließlich der Protokolle eines mündlichen Geständnisses, von Zeugenaussagen und forensischen Berichten und materiellen Beweismitteln sowie Fotos, Fotokopien, Repliken usw. haben keine unmittelbare Glaubwürdigkeit als Beweismittel und dürfen nicht als solche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung oder unmittelbare Grundlage des Urteils sein. Das Urteil muss auf Kreuzverhör, Geständnis und Verteidigung, Zeugen- und Sachverständigenaussagen vor Gericht sowie auf ursprünglichen Beweisen beruhen, die dem Gericht vorgelegt werden.

### III. Methode und institutionelle Garantie der Reform

#### 1. Verbesserung des Zeugensystems

a) Zeugenaussagen sind subjektive Beweise, die durch die Gefühle, das Gedächtnis, den Ausdruck, den äußeren Druck oder das subjektive Lügenbedürfnis des Zeugen eingeschränkt werden. Die Tatsachen, die in vorgerichtlichen Zeugenaussagen widerspiegelt werden, sind wahrscheinlich nicht ganz präzise oder sogar völlig falsch. Erst wenn der Zeuge vor Gericht in den Zeugenstand tritt und das Kreuzverhör der anderen Partei erlebt, kann der Richter den Zeugen direkt beurteilen, um die Zuverlässigkeit seiner Aussage festzustellen. Die Erhöhung der Quote der Zeugenaussagen vor Gericht kann deshalb wesentlich dazu beitragen, die Umsetzung des Prinzips des direkten mündlichen Prozesses zu fördern und die Abhängigkeit von schriftlichen Akten zu beseitigen, um eine substantielle Verankerung der Gerichtsverhandlung zu erreichen.

b) In Chinas Strafverfahren ist die Zeugenquote sehr niedrig, in einigen Volksgerichten ist die Zahl der Zeugen seit langer Zeit sogar null. Die Hauptgründe für die geringe Zeugenaussagequote lassen sich wie folgt zusammenfassen: erstens, die subjektive „Gerichts-Aversion“ der Zeugen. Sie fürchten die Strafjustizbehörden und Vergeltungsmaßnahmen zu sehr, um vor Gericht zu erscheinen. Zweitens sind die Bestimmungen über die Ladung, das Erscheinen und die Behandlung der Zeugen in der Hauptverhandlung nicht sehr praktikabel, es gibt Mängel in der Reichweite, den Bedingungen und dem notwendigen Zeugenschutz. Drittens befürchten die Staatsanwälte, dass der Zeuge seine Zeugenaussage zurücknehmen könnte, so dass die Beweise dann unzureichend oder widersprüchlich würden. Daher zögern sie, Zeugen (vor allem von Seiten des Angeklagten) vor Gericht zu haben. Viertens lehnen die Richter die Anwesenheit von Zeugen aus verschiedenen Gründen ab (z.B. zwecks Aufrechterhaltung der Stabilität von Zeugenaussagen im Vorverfahren, um einen reibungslosen Ablauf des Prozesses zu gewährleisten, die Zahl der Gerichtsverfahren zu reduzieren und die eigene Leistungsbeurteilung zu verbessern usw.). Einige Forscher wiesen darauf hin, dass die subjektiven und objektiven Faktoren auf der Zeugenseite nicht die Haupthindernisse seien, sondern die Staatsanwälte und Richter.

c) Es gibt mehrere Möglichkeiten, das Zeugensystem zu verbessern. Erstens enthält die chinesische Strafprozessordnung drei restriktive Bedingungen für Zeugenaussagen, die dritte davon durch die Formulierung „notwendig“, was zu einer Auswahlbefugnis des Richters führt. Wie oben erwähnt, kann diese Befugnis, wenn der Richter zu der erneuten Vernehmung negativ eingestellt ist, zu einem Hindernis für das Erscheinen des Zeugen vor Gericht werden. Daher sollte diese dritte Bedingung aufgehoben werden, und der Richter sollte den Zeugen vorladen müssen, sofern die Zeugenaussage ein kritischer Beweis ist und mit Einwänden konfrontiert wird.

Zweitens schreibt Art. 59 der chinesischen Strafprozessordnung zwar vor, dass Zeugenaussagen als Grundlage für das Urteil überprüft und für wahr befunden werden müssen, so dass die Möglichkeit einer Überprüfung an Hand schriftlicher Dokumente nicht ausgeschlossen ist. Auch aus Art. 187

Abs. 1 der chinesischen Strafprozessordnung ist erkennbar, dass die Zeugenaussage aus dem vorgerichtlichen Verfahren, nachdem sie in Abwesenheit des Zeugen vor Gericht überprüft wurde, im Urteil als Beweis verwertet werden kann. Dies erschwert die Umsetzung des Prinzips der direkten mündlichen Hauptverhandlung. Für Zeugen, die nicht vor Gericht erscheinen, sollten deshalb die gleichen verfahrensrechtlichen Sanktionen in Betracht gezogen werden wie für Sachverständige. Drittens sollte das System des Zeugenschutzes gestärkt werden.<sup>3</sup>

## 2. Entwicklung eines Kreuzverhörsystems als Mittel der Tatsachenfeststellung

a) Unter Kreuzverhör versteht man in den USA die Vernehmung einer Partei oder eines von ihr benannten Zeugen durch die andere Partei. *Wigmore*, der Chefberater des Redaktionsausschusses des American Model Code of Evidence, sagt, dass „der größte juristische Motor, den die Menschheit je erfunden hat, um die Wahrheit zu entdecken, zweifellos das Kreuzverhör ist“.<sup>4</sup> Im Kontext des kontradiktorischen Systems ist die Kreuzbefragung des Zeugen, die sich an die unmittelbare Vernehmung durch die den Zeugen präsentierende, beweisbelastete Partei anschließt, die Seele des anglo-amerikanischen Strafverfahrens. Im Anschluss an sie kann die Partei, die die direkte Vernehmung durchgeführt hat, zum Inhalt der Kreuzprüfung weitere Fragen stellen. Dies kann mehrmals wiederholt werden, bis alle Einwände geklärt und beantwortet sind.

b) Verglichen mit anderen Formen der Gerichtsverhandlung ist das Kreuzverhör in der Lage, die Wahrheit besser zu finden und Vorurteile zu überwinden. Auch in den Ländern des kontinentalen Rechtskreises, in denen Richter die dominierende Stellung einnehmen, wurde das Kreuzverhörsystem weit verbreitet eingeführt. Japan beispielsweise führte nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Einfluss der USA den Mechanismus der gegenseitigen Befragung ein und entwickelte einen gemischten Untersuchungsmodus. Mit der Novellierung der chinesischen Strafprozessordnung wurde das Konzept des Kreuzverhörs eingeführt und in der einschlägigen gerichtlichen Auslegung weiter ausgeformt, aber die aktuelle Ausgestaltung ist immer noch nicht mit den anglo-amerikanischen Ländern vergleichbar. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Prinzips der direkten Gerichtsverhandlung und den Pilotverfahren zur Überprüfung verschiedener Reformmodelle kann China auch den Kreuzverhörmechanismus in der Verhandlung auf der Grundlage einer rationalen Verteilung der Beweislast reorganisieren, um ein angemessenes Kreuzverhör vor Gericht zur Förderung der substanziellen Hauptverhandlung zu gewährleisten.

## 3. Einführung eines Systems der Offenlegung der Beweismittel als Voraussetzung für ein faires Kreuzverhör

a) Ein System der Offenlegung der beiderseitigen Beweismittel trägt nicht nur dazu bei, die Konfrontation zwischen den beiden Parteien zu stärken sowie den Schutz ihrer legitimen Rechte und Interessen zu verbessern, sondern auch dazu, die Reform des Verfahrens voranzutreiben, die Qualität des Prozesses zu verbessern, die Justiz besser zu schützen und ihre Effizienz zu verbessern. Nach der chinesischen Strafprozessordnung hat der Verteidiger in der polizeilichen Untersuchungsphase nur das Recht, ganz allgemein die Umstände des Falles zu erfahren, während er in der anschließenden Prüfungsphase der Staatsanwaltschaft an sich ein Akteneinsichtsrecht besitzt. Allerdings kann das Recht, die Akten zu lesen, in der Praxis selten in vollem Umfang ausgeübt werden, zumal die Verteidiger erhebliche Schwierigkeiten haben, den Fall selbst zu untersuchen und ihren Mandanten zu treffen. Die Verteidiger müssen deshalb immer darum kämpfen, um für die Gerichtsverhandlung ausreichende Beweismittel in die Hand zu bekommen und dadurch eine substanzielle Gerichtsverhandlung zu erwirken. Was die Beweise der Verteidigung betrifft, sieht das Strafprozessrecht „drei besondere Umstände“ für eine Pflicht zum Austausch von Beweismitteln vor (Alibi sowie Schuldunfähigkeit wegen Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit). Aber es gibt in der Praxis immer noch „Beweisüberfälle“, und die in der Praxis üblichen „Behinderungen“ beim Austausch von Beweismitteln zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung erschweren es den Verteidigern oft, mit einer unerwarteten Situation in der Hauptverhandlung fertig zu werden, so dass es unvermeidlich ist, einen Aufschub zu beantragen. „Dies behindert nicht nur die Anwendung des Prinzips der direkten mündlichen Verhandlung, wodurch die Aufdeckung der Tatsachen beeinträchtigt wird, sondern macht die Verzögerung auch zu einem weit verbreiteten Phänomen in der justiziellen Praxis.“<sup>5</sup> Darüber hinaus können Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu jeder Zeit neue Beweise vorlegen, um den Prozess zu beeinflussen, so dass sich der Verlauf der Verhandlung stets in einem unsicheren Zustand befindet.

b) Daher ist es notwendig, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein angemessenes System der Offenlegung von Beweismitteln aufzubauen. Darüber sollte von einem in der Sache selbst nicht beteiligten Richter entschieden werden, um keine Befangenheit in der Sache entstehen zu lassen. Beweise der Verteidigung sollten nur unter den oben genannten „drei Umständen“ mitteilungsspflichtig sein, dagegen alle Beweise der Strafverfolgung, unabhängig davon, ob sie für den Angeklagten günstig sind oder nicht. Nicht in die Beweisliste aufgenommene Beweismittel dürften dann vor Gericht nicht verwendet werden. Von Seiten der Verteidigung wären nur Beweise, die die Unschuld ergeben wie etwa Alibis, offen zu legen. Um „Beweisüberfälle“ von Seiten der Verteidigung zu verhindern, sollten als Rechtsfolge einer Verletzung der Beweismittelregelungen durch die Verteidigung etwa die Ver-

<sup>3</sup> Von dem Abdruck der diesbezüglichen Details wurde abgesehen.

<sup>4</sup> Zit. nach *He Jiahong/Liu Pinxin*, Beweisrecht, 2004, S. 240.

<sup>5</sup> *Chen Weidong*, Reflektion und Abbau, Eine Studie über chinesische Fragen im Bereich des strafrechtlichen Beweises, 2015, S. 152.

hängung einer Geldbuße und andere gerichtliche Strafen vorgesehen werden. Diese differenzierende Regelung wäre bis zu einem gewissen Grad ein Gegenmittel gegen das Ungleichgewicht zwischen den gegnerischen Kräften in Chinas Strafverfahren. „Der Einfluss der Verteidigung in der Prozessstruktur ist gering, deshalb genießt sie das Privileg der Geheimhaltung ihrer Beweise, worin die kontinentaleuropäischen Prozessualisten einen Vorteil ihres Systems gegenüber dem anglo-amerikanischen Recht sehen.“<sup>6</sup> Was den Zeitpunkt anbetrifft, so sollte die Offenlegung nach der Anklageerhebung erfolgen. Weitere Ermittlungen sollten danach nicht mehr zulässig sein, auch wenn die beiden Parteien bei der Offenlegung der Beweismittel miteinander streiten. Alle Beweismittel, die vorgelegt und anerkannt werden, sollten dann auch in die Hauptverhandlung eingeführt werden, um übermäßige Verzögerungen zu vermeiden.

#### 4. Beschränkungen und Veränderungen der Funktion der schriftlichen Akten

a) Im chinesischen Strafverfahren ist das Verständnis des Prinzips des direkten Verfahrens zu sehr auf die persönlichen Erfahrungen des Richters angewiesen, wobei die direkte Beteiligung des Richters am Prozess und die Konfrontation mit den Prozessbeteiligten hervorgehoben werden, aber die Unmittelbarkeit der Beweiserhebung im Sinne der Benutzung der ursprünglichen Beweismittel leicht übersehen wird. Die Vorlage von Beweismitteln wird immer durch Vernehmungsberichte, Untersuchungsberichte, Sachverständigen-gutachten, Inspektionsberichte, Fotografien oder Fotokopien von materiellen Beweismitteln sowie andere schriftliche Dokumente und Materialien ersetzt, so dass die anschließende Zeugenvernehmung und Beweiserhebung schwierig wird. Die gerichtliche Untersuchung stützt sich in der Regel auf diese mittelbaren Beweise, so dass „die Form der [eigentlichen] Beweise in Dokumente umgewandelt wird“.<sup>7</sup> In China sollte stattdessen der Grundsatz des direkten Gerichtsverfahrens so durchgeführt werden, dass der Beweis in seiner ursprünglichen Form präsentiert wird, einschließlich Geständnis und Verteidigung des Beklagten, Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Ermittlungsbeamten sowie der Vorlage der Sachbeweise.

b) Derzeit ist es unrealistisch, den Grundsatz der direkten mündlichen Gerichtsverhandlung in allen Fällen vollständig umzusetzen und seine strengen Anforderungen an das gerichtliche Untersuchungsverfahren zu erfüllen, weil dies zu weit von der bisherigen Verfahrenspraxis entfernt ist. Um die Einführung der hvV sicherzustellen, müssen wir neben dem Aufbau eines Diversionsmechanismus für einfache Verfahren auch die Funktionen der schriftlichen Akten beschränken und

ändern. Grundsätzlich sollte festgelegt werden, dass die Akten nicht als Beweismittel gelten und nicht als Grundlage für das Urteil dienen können. Um jedoch den Widerspruch zwischen diesen Anforderungen und den Bedürfnissen der Praxis zu mildern, sollten zwei Ausnahmen zugelassen werden. Die erste betrifft Beweismittel, die vom Gericht aufgrund objektiver Gründe nicht in der ursprünglichen Form erhoben werden können wie bei Tod, Verschwinden oder Zeugnisverweigerung des Zeugen. So regelt die russische Strafprozessordnung beispielsweise in den Art. 174 bzw. 190 klar die Anwendung des Prinzips der direkten mündlichen Verhandlung, sieht aber in Art. 281 eine Ausnahmeregelung vor, die unter Beachtung besonderer Bedingungen und gesetzlicher Verfahren die Verlesung der Ermittlungsakten ermöglicht. In diesem Fall kann das Vernehmungsprotokoll als Beweismittel dienen, sein Gewicht sollte jedoch entsprechend auf ein niedrigeres Niveau als das der ursprünglichen Beweismittel reduziert werden. Zweitens hat die strikte Beweiserhebung, ebenso wie das Prinzip der direkten mündlichen Gerichtsverhandlung, in ihrem Anwendungsbereich auch Beschränkungen. Im System der Strafmilderung für Schuldeingeständnis und Strafakzeptanz sollten die entsprechenden Verfahren allgemein und speziell auch das gerichtliche Beweiserhebungsverfahren vereinfacht oder sogar weggelassen werden. In diesem Bereich kann der Richter sein Urteil auf der Grundlage von in der Verhandlung erörterten und gerichtlich überprüften Dokumenten bilden. Insoweit werden also die schriftlichen Dokumente zum Gegenstand der Überprüfung des Richters und gelten als Beweismittel. Tatsächlich machten die beiden genannten Ausnahmen, insbesondere die letztere, einen großen Teil der Gesamtzahl der Strafsachen aus. Daher kann diese Beschränkung und Anpassung sowohl den Widerspruch zwischen den begrenzten gerichtlichen Ressourcen und der zunehmenden Zahl der Fälle abmildern, zugleich aber auch die strengen Anforderungen des Prinzips der direkten mündlichen Verhandlung über die Beweisführung in großen, schwierigen und komplexen Fällen aufrechterhalten, in denen sich der Beklagte weigert, sich schuldig zu bekennen.

---

<sup>6</sup> Chen Weidong/Liu Jihua/Cheng Lei, Gegenwart und Zukunft des deutschen Strafjustizsystems, Der zweite Untersuchungsreport über Europa vom Forschungsinstitut über Prozesssystem und Justizreform von der Remin-Universität, Volksstaatsanwaltschaft, 2004, S. 1.

<sup>7</sup> Yu Shusheng, Die exzessive und mäßige Verwendung der schriftlichen Beweise, Literatur über Rechtsstaatlichkeit, 2011, S. 2.